



Bezirksregierung Arnshausen
Hansastraße 19, 59821 Arnshausen

Antrag der WEPA Deutschland GmbH & Co. KG vom 15.08.2023, eingegangen am 15.08.2023, zuletzt ergänzt am 23.05.2024 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb einer Biomasseverbrennungsanlage am Standort Rönkhäuser Str. 26, 59757 Arnshausen

Bezirksregierung Arnshausen
900-0058648-0001/IBG-0001-G40/23-Gro

Arnshausen, 28.06.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 15.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung einer Biomasseverbrennungsanlage am Standort in 50757 Arnshausen, Rönkhäuser Str. 26, Gemarkung Müschede, Flur 008, Flurstück 101 und 106

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 17,3 MW. Die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlagen der Firma WEPA, bestehend aus den vorhandenen Kesseln 1 und 3 sowie dem neuen Biomasseheizwerk, bleibt unverändert auf maximal insgesamt 17,3 MW, da das Biomasseheizwerk und die vorhandenen Kessel 1 und 3 untereinander verriegelt sind.

Das Biomasseheizwerk hat eine Durchsatzkapazität von maximal 2,9 t je Stunde, bezogen auf den Einsatz von Altholz der Altholzkategorie A I und A II.

Als Brennstoffe sollen dabei Althölzer der Altholzkategorien A I und A II sowie weitere Biobrennstoffe gemäß § 2 Absatz 7, Nr. 1 und Nr. 2 a), c), e) und f) der 44. BImSchV zum Einsatz kommen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 6.2.1 (G) sowie Nrn. 1.2.1 (V) i.V.m. 8.1.1.5 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage fällt zugleich unter Nrn. 6.2.2 (A), 1.2.1 (S), 8.1.1.3 (A) sowie 8.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG u.a. mit der Kennung „A“ versehen ist, ist für das Genehmigungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- sich durch die Inanspruchnahme von Boden und Fläche keine erheblichen Veränderungen ergeben, auf Grundlage der langjährig ausgeübten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist, bei Einhaltung von Schallschutzmaßnahmen,
- die Abluftemissionen deutlich unter den zulässigen Konzentrationsgrenzwerten, bzw. Bagatellmassenströmen liegen,
- die gesamte Anlage nicht in erheblichem Maße zu Stickstoffdepositionen, bzw. versauernden Einträgen beiträgt und der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist,
- Aufgrund der Art des Vorhabens und seinen Wirkfaktoren sowie aufgrund der Lage und Ausprägung des Vorhabenstandortes auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 NatSchG für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten erfüllt werden,
- keine relevanten Geruchsbelastungen zu erwarten sind,
- das Vorhaben nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht, sowie das Vorhaben selbst kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist,
- das Vorhaben nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung ist und auch nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches liegt und

- verwendete Anlagenteile entsprechen den Anforderungen der AwSV und die Sicherheitstechnik so ausgestattet ist, dass im Falle eines Störfalles/Unfalles geeignete Maßnahmen zum Rückhalten, Auffangen, Separieren und zum sachdienlichen Umgang mit austretender Flüssigkeit getroffen werden können.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei dem beantragten Vorhaben daher nicht erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Will